

Motion GRÜNE-Fraktion:**«Mehr Demokratie wagen – Gemeindeautonomie im Bereich der politischen Rechte erhöhen**

Die Schweiz feiert im Jahr 2021 das Jubiläum «50 Jahre Frauenstimmrecht». Die Tatsache, dass die weibliche Hälfte der Bevölkerung bis ins Jahr 1971 von der politischen Teilhabe ausgeschlossen war, empfinden die meisten Schweizerinnen/Schweizer heute als beschämend.

Die Schweizer Verfassungsgeschichte lässt sich als Entwicklung beschreiben, die sich durch eine schrittweise Ausweitung der politischen Partizipation auszeichnet: Im Mittelalter kämpften Adel und Klerus, später ein aufstrebendes Bürgertum in den Städten und Talschaften, um politischen Einfluss und Selbstbestimmung gegenüber den Fürsten. Nach dem Untergang der Alten Ordnung blieb die politische Mitsprache weiterhin einer privilegierten Schicht von männlichen, vermögenden Bürgern christlichen Glaubens vorbehalten. In manchen Kantonen hatten «Ausserkantonale» bis zur Gründung des Bundesstaates keine politischen Rechte. Den Schweizer Juden wurden diese erst 1866 zugestanden. Randgruppen wie Armengenössige, Steuerschuldner, Konkursite oder Verurteilte waren teils bis ins 20. Jahrhundert vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Die politische Integration der Frauen auf Bundesebene liess wie erwähnt bis 1971, jene der Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer bis 1977 auf sich warten. 1991 erfolgte mit der Senkung der Volljährigkeit auf 18 Jahre die bislang letzte Ausweitung der politischen Rechte auf Bundesebene.

Einige Kantone kennen heute ein Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene (NE, JU, VD, FR, GE) und auf Kantonsebene (JU, NE). In AR, GR und BS steht es den Gemeinden frei, das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Stufe einzuführen. Von dieser Möglichkeit haben bislang je 20 Prozent der Gemeinden in AR und GR Gebrauch gemacht. Im Jahr 2007 hat der Kanton GL das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt. Obschon noch kein anderer Kanton diesem Beispiel gefolgt ist, stimmte der Nationalrat im Herbst 2020 einer Motion zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 auf Bundesebene zu.

Dieser Abriss zeigt, dass das Demokratieverständnis einem steten Wandel unterworfen ist. Der Ausschluss gewisser Bevölkerungsgruppen von der politischen Mitbestimmung erscheint aus zeitgenössischer Sicht wohl jeweils als Selbstverständlichkeit, kann jedoch bereits aus der Distanz weniger Jahrzehnte als fragwürdig und illegitim beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es töricht, unsere heutige Auffassung von gerechter politischer Teilhabe als letztgültig zu betrachten. Die Geschichte lehrt, dass Ausweitungen der politischen Rechte jeweils auf heftigen Widerstand stossen, im Nachhinein jedoch rasch akzeptiert und nicht mehr in Frage gestellt werden. Die Maxime «mehr Demokratie wagen» hat sich bislang stets als Erfolgsrezept erwiesen.

Mit der vorliegenden Motion möchte die GRÜNE-Fraktion eine Debatte über die Weiterentwicklung der Demokratie im Kanton St.Gallen anstossen. Vorgeschlagen wird eine Verfassungsänderung, welche es den Gemeinden ermöglicht, einerseits das Stimmrechtsalter 16 und andererseits das Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Damit wird bewusst ein vorsichtiger Ansatz gewählt, welcher der Gemeindeautonomie, dem Subsidiaritätsprinzip und den lokal unterschiedlichen demografischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Jene Gemeinden, welche die politische Integration und das gesellschaftliche Engagement von Jugendlichen und Ausländerinnen/Ausländer durch eine Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts fördern möchten, erhalten den notwendigen Spielraum, ohne dass den anderen Gemeinden daraus eine Verpflichtung oder ein Nachteil erwächst. Selbstverständlich kann der Regelungsspielraum der Gemeinden nicht unbegrenzt sein: Die zu schaffende Verfassungsnorm soll eine Untergrenze für das Stimmrechtsalter sowie eine Mindestaufenthaltsdauer für Ausländerinnen/Ausländer vorsehen.

Es erscheint jedoch unangebracht, die entsprechenden Werte bereits im Motionsauftrag vorzugeben.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Entwurf zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung zu unterbreiten, welche den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten innerhalb gewisser Schranken abweichend von Art. 31 ff. der Kantonsverfassung zu regeln.»

20. April 2021

GRÜNE-Fraktion